



Ausschreibung zu den Deutschen Segelflugmeisterschaften 2020

1. Zweck der Meisterschaften

- a. Ermittlung der Deutschen Segelflugmeister 2020
- b. Qualifikation für den B-Kader bzw. die Segelfluggernationalmannschaft. Qualifikation für den C-Kader
- c. Förderung des Streckensegelfluges
- d. Förderung des Nachwuchses im Leistungssegelflug
- e. Erlangung von Ranglistenpunkte für die Deutsche Rangliste Segelflug (DRS) und die IGC-Ranking-List.

2. Veranstalter

Bundeskommision Segelflug
im Deutschen Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

Tel. 0531-23540-51
Fax 0531-23540-55
E-Mail segelflug@daec.de
www.daec.de/segelflug

Die Meisterschaften sind nicht öffentlich.

3. Ausrichter, Termine (nach Datum sortiert)

Meldeschluss ist der **18. Novemeber 2019**.

LSG Bayreuth e.V.

Georg Baier
Flugplatzstraße 1,
95463 Bindlach

Tel.: wird nachgereicht
E-Mail: wird nachgereicht
Web: wird nachgereicht

VLP Bayreuth (EDQD) - Bayern

Klassen: Offene-, 18m- & Doppelsitzerklasse

Anmeldung und Dokumentenkontrolle:
Fr. 29.05.2020

Eröffnungsbriefing: So.: 31.05.2020, 20:00 Uhr

Wertungstage: Mo. 01. – Fr. 12.Juni 2020

Siegerehrung: Sa. 13.06.2020, 10:00 Uhr

Die Dokumenten-/Technische Kontrolle, die Teilnahme am Eröffnungsbriefing, an den täglichen Briefings und der Siegerehrung sind Pflichtveranstaltungen für alle Teilnehmer. Weitere Termine zu jeder Meisterschaft sind der jeweiligen ausrichterspezifischen Ausführungsbestimmung zu entnehmen, die auf der Website des betreffenden Ausrichters rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaft veröffentlicht wird und Bestandteil dieser Ausschreibung ist.

4. Teilnehmer, Anmeldung

Hinweis: In dieser Ausschreibung werden die Begriffe Pilot und Teilnehmer verwendet. Diese Begriffe stehen synonym für die Begriffe Pilotin und Teilnehmerin.

Qualifizierte Piloten und nominierte Nachrücker müssen Mitglied eines Mitgliedsverbandes des Deutschen Aero Club sein und sich über das Online-Portal COPILOT (www.segelflug.aero) fristgerecht bis zum **18. November 2019** anmelden.

Eine Anmeldung ist nur dann gültig, wenn die **Meldegebühr bis zum Meldeschluss** eingegangen ist (siehe Punkt 5 dieser Ausschreibung) und ALLE nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Mitgliedsverband hat die Mitgliedschaft im DAeC positiv geprüft. Die Mitgliedsverbände werden hierzu von der Bundeskommission Segelflug aufgefordert.
- Bei Teilnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss durch den oder die gesetzlichen Vertreter eine Einverständniserklärung zur Teilnahme unterzeichnet sein. Dazu muss beigefügtes Formular unterschrieben im **COPILOT-System mit der Meldung hochgeladen werden**.
- Der Teilnehmer ist außerdem verpflichtet, **Angaben zum Luftfahrzeug und das Einverständnis des Halters zum Meldetermin hochzuladen**. Ein entsprechendes Formular ist Teil dieser Ausschreibung.
- Alle Teilnehmer sind verpflichtet, mit der Meldung die als Anlagen beigefügten Athleten- und Schiedsvereinbarung gemäß DAeC-Anti-Doping-Ordnung unterschrieben im COPILOT zu hinterlegen; bei Doppelsitzern auch alle Co-Piloten/Mitflieger. Andernfalls ist die Meldung unvollständig und damit ungültig.

Nachrücker melden sich ebenfalls **OHNE** Überweisung der Meldegebühr zur Meisterschaft an. Sollte ein Teilnehmerplatz frei werden, erfolgt umgehend die Benachrichtigung durch das Büro der Bundeskommission Segelflug. Erst dann wird die Meldegebühr fällig. Ein Nachrücker erfolgt gemäß SWO 2.5 vor Beginn des Eröffnungsbriefing.

Jeder Teilnehmer muss spätestens zum ausrichterspezifisch festgelegten Ende der Dokumenten-Kontrolle - auf jeden Fall vor dem Eröffnungsbriefing folgende Voraussetzungen nachweisen, ansonsten muss die Teilnahmeberechtigung verweigert werden:

- gültige Segelflugglizenz mit den notwendigen Rechten für die Ausübung der beim jeweiligen Wettbewerb durchgeführten Startart(en)
- gültiges medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- FAI-Leistungsabzeichen (SWO Anlage B Punkt 2.4)
- ggf. weitere Voraussetzungen, die mit den Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben werden.

5. Meldegebühr - 300 EUR (200 EUR ermäßigt)

Die Meldegebühr ist von allen qualifizierten Teilnehmern **bis zum 18. November 2019** auf das Konto der Ausrichter zu überweisen. Teilnehmer, die das 25. Lebensjahr im Jahr 2020 oder später vollenden (Geburtsdatum nach dem 31.12.1994), zahlen die ermäßigte Meldegebühr.

Kontoverbindungen:

Bayreuth	LSG Bayreuth IBAN: DE15 7735 0110 0009 0117 84 BIC: BYLADEM1SBT Kennwort: DSM 2020 + Name + Klasse + WBK
----------	---

Eine Erstattung der Meldegebühr an Teilnehmer erfolgt bei Abmeldung, unabhängig vom Vorhandensein eventueller Nachrücker wie folgt:

8 Wochen vorher zu 70 %	4 Wochen vorher 30 %	danach zu 0%.
----------------------------	-------------------------	---------------

Es gilt jeweils der Zeitpunkt der Abmeldung im Online-System. In Fällen von Krankheit (Nachweis erforderlich) werden 70% der Meldegebühren bis 2 Wochen vor dem jeweiligen Eröffnungsbriefing erstattet.

6. Grundlagen, Sport- und Betriebsregeln

- a. Alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für den Luftverkehr, die die Meisterschaften betreffen sowie die Satzung des DAeC und die SBO.
- b. Sporting Code, Sektion 3, Klasse D (Segelflug) der FAI in der aktuellen Ausgabe
- c. Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften der Bundeskommission Segelflug (SWO) in der vom Vorstand der Bundeskommission für gültig erklärten Fassung.
 - I. Ggf. weitere Änderungen der Wettbewerbsordnung, die auf Beschlüssen der Bundeskommission Segelflug im DAeC beruhen und für diese Meisterschaft rechtswirksam sind, werden bis spätestens zum jeweiligen Eröffnungsbriefing bekannt gegeben.
- d. Diese Ausschreibung des Veranstalters und ggf. Nachträgen.
- e. Die ausrichterspezifischen Anlagen, die auf der jeweiligen Website der Ausrichter veröffentlicht werden. Hier werden der jeweilige Termin-/Zeitplan sowie Informationen zu lokalen Besonderheiten wie Camping/Unterkünfte, Versorgung, Startart, An-/ Abflugverfahren, weitere Kosten, etc. veröffentlicht.
- f. Die Ausführungsbestimmungen des Ausrichters.
- g. Die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im Eröffnungsbriefing, die für die gesamten Meisterschaften gelten sowie die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im täglichen Briefing.
- h. Die jeweils aktuelle **Anti-Doping-Ordnung des DAeC (ADO)** ist Bestandteil dieser Ausschreibung. Artikel 9 des Codes der besagt:

„Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.“

Darüber hinaus können Teilnehmer mit langjährigen Sperrern sanktioniert werden.

Die ADO, die Verbotliste, die Beispielliste erlaubter Medikamente, der „Standard für

medizinische Ausnahmegenehmigungen“ der NADA inkl. Antragsfristen sowie Ausnahmeanträge sind auf der DAeC-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht und ebenfalls Bestandteile dieser Ausschreibung: www.daec.de/antidoping

Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Piloten zur Einhaltung der Anti-Doping-Regeln bleibt auch mit dieser Information unberührt.

7. Klassendefinition

Die Klassendefinition richtet sich nach der SWO Punkt 3.1.1 bis 3.1.6

Besonders hingewiesen wird auf den Pkt. 4.2 der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften wie folgt:

„Die Sorgfaltspflicht für die Verkehrssicherheit des Gerätes, für das Vorhandensein der gesetzlichen und vom Veranstalter geforderten Unterlagen und für die Einhaltung der Klassenmerkmale liegt beim Teilnehmer.“

8. Wettbewerbsleitung und Jury

Die Wettbewerbsleitung und Jury der jeweiligen Meisterschaft wird mit Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen bekannt gegeben.

9. Haftung und Rechtsweg

Der Teilnehmer/verantwortliche Luftfahrzeugführer erklärt mit Abgabe der Meldung, dass er sowie sein Co-Pilot/sein(e) Mitflieger bei Doppelsitzern - außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht so weit und in der Höhe, als ein Versicherer einen Anspruch anerkennt und begleicht.

Der Teilnehmer erklärt ferner für sich und seine Mannschaft sowie bei Doppelsitzern für seinen Co-Piloten/seine(n) Mitflieger, dass er die Vorschriften der Ausschreibung in allen Punkten verstanden hat und anerkennt.

Soweit der Teilnehmer mit einem in fremdem Eigentum stehenden Flugzeug am Wettbewerb teilnimmt, erklärt der Eigentümer des Flugzeuges, dass er mit der Haftungsbeschränkung für Ansprüche wegen eines Schadens an seinem Flugzeug einverstanden ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

10. Datenschutz

Der Teilnehmer nimmt für sich und seine Mannschaft zur Kenntnis, dass über die Deutschen Segelflugmeisterschaften 2020 im berechtigten Interesse von Veranstalter und Ausrichter in diversen Medien und per Internet berichtet werden wird. Text-, Foto- und/oder Videobeiträge von und über die Veranstaltung selbst, ihren Verlauf und das Geschehen am Austragungsort werden dabei auch mit namentlichem Bezug auf einzelne Teilnehmer integraler Bestandteil sein.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Walter Eisele

Vorsitzender der Bundeskommission Segelflug



Uli Gmelin

Referent Sport der Bundeskommission Segelflug

Anlagen:

- | | |
|--|----------|
| - Einverständniserklärung Flugzeughalter/ gesetzl. Vertreter | Anlage 1 |
| - Athletenvereinbarung | Anlage 2 |
| - Schiedsvereinbarung | Anlage 3 |

Anlage 1

A1: Information zum Flugzeug / Einverständniserklärung des Halters

A2: Erklärung des Teilnehmers / gesetzlichen Vertreters

A1: Segelflugzeug

Name, Vorname d. Piloten		
Lfz-Muster:		
Eintragungszeichen:	D-	
WBK:		
Startart: <i>zutreffendes ankreuzen</i>	Eigen:	F-Schlepp:
Halter:		

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Nutzung meines o. g. Segelflugzeuges auf der Deutschen Segelflugmeisterschaft 2020 in der – Klasse

Ort, Datum	Name, Vorname	Name in Druckbuchstaben
-------------------	----------------------	--------------------------------

Ist der Wettbewerbsteilnehmer Halter des Segelflugzeuges entfällt diese Unterschrift

A2: Erklärung des Teilnehmers / gesetzlichen Vertreters

Der Teilnehmer erklärt für sich und seine Mannschaft bzw. gesetzlicher Vertreter und Flugzeugeigentümer, dass die in der Ausschreibung genannten Meisterschaftsregeln, die Anweisungen der Wettbewerbsleitung und die Entscheidungen der Jury anerkannt werden und dass die Veranstalter, der Ausrichter und deren Helfer von der Haftung gemäß Pkt. 9 der Ausschreibung freigestellt sind.

Ort, Datum	Name, Vorname	Name in Druckbuchstaben
-------------------	----------------------	--------------------------------

Athletenvereinbarung

Anti-Doping

Der Deutscher Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig,

im folgenden DAeC genannt

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti Doping Agency (WADA) und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI). Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DAeC verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegeheimung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website (www.daec.de) den Athleten hinweisen wird.

c) bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist. Für Rechtsbehelfsverfahren kann gem. § 38.2 der DISSportScho der CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) angerufen werden.

3. Athleten, die an einer vom DAeC geförderten Maßnahme teilnehmen, sind im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 des jeweils gültigen Nationalen Anti Doping Codes der NADA bzw. der Anti Doping Ordnung des DAeC, gegen den World Anti-Doping Code oder die FAI Anti-Doping Rules & Procedures zur Erstattung der auf sie entfallenen Maßnahmekosten verpflichtet.

4. Beginn, Dauer, Ende

4.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DAeC noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)

Schiedsvereinbarung

Zwischen dem

Deutschen Aero Club e. V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

und

Athlet/in

Name: _____

Anschrift: _____

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

Der DAeC hat die Durchführung des Ergebnismanagements und des Disziplinarverfahrens in Anti-Dopingangelegenheiten an die NADA übertragen. Der Athlet akzeptiert, dass sämtliche Verfahren somit unmittelbar von der NADA als Klägerin durchgeführt werden.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) eingelegt werden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)